

Auf der Grundlage der erweiterten Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten) in der ab 2. Juni 2020 gültigen Fassung, die wir Ihnen beifügen, werden bei der Öffnung der städt. Freisportanlagen und städt. Sporthallen hiermit folgende Verhaltensregeln zusätzlich verbindlich festgelegt:

#### **Allgemein:**

- der Zutritt zu den Sportanlagen muss gesteuert und überwacht werden und unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen;
- es sind keine Zuschauer zugelassen;
- sie dürfen nur zu Trainings- und Übungszwecken betrieben werden;
- die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, Wellness- und Saunabereiche bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen;
- es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
- bei der Nutzung von Verkehrswegen müssen ausreichende Schutzabstände sichergestellt werden;
- Risikogruppen dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden;
- gültige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind konsequent einzuhalten;
- die Nutzung von Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist untersagt;
- vor und nach den Trainingseinheiten, insbesondere beim Eintreffen und Verlassen der Sportstätten sollen Masken getragen werden;
- auf Handshake, Umarmung, Mannschaftsgruß etc. ist zu verzichten;
- Der Verein hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist. Dieser ist im Antrag zu benennen;
- Diese Person ist auf die vorgeschriebenen Verhaltensmuster ausdrücklich hinzuweisen und hat deren Anwendung mit Unterschrift zu bestätigen;
- für jede Einheit und Gruppe ist eine Anwesenheitsliste mit Namen und Telefonnummern zu führen. Diese Liste ist vom Verantwortlichen aufzubewahren und bei Bedarf auszuhändigen. Diese Daten sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen;

#### **Für die städt. Sporthallen gilt:**

- hochintensive Ausdauerbelastungen sind untersagt;
- Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit nach Benutzung, mit einem mindestens tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

#### **Für die städt. Frei-Sportanlagen:**

- die Reinigung der vorhandenen Sanitäranlagen (Toiletten, Waschbecken) sollte nach Nutzung mindestens einmal täglich, angepasst an das Nutzeraufkommen auch häufiger, vorgenommen werden.

Hinweis: der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) und Polizei werden die Einhaltung dieser Vorgaben überprüfen und bei Verstößen gegen das Infektionsgesetz strafrechtliche Maßnahmen einleiten. Des Weiteren behält sich die Stadt Heidelberg (Amt für Sport und Gesundheitsförderung) als Eigentümer vor, Einzelpersonen oder Gruppen auf unbestimmte Zeit einen Platzverweis auszusprechen.